



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 01/14/52 Festlegung von bezeichneten Häfen in der Bundesrepublik Deutschland für bestimmte Anlandungen von Fischarten für die ein Mehrjahresplan gilt

Vom 8. Januar 2014

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Seefischereiverordnung legt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Benehmen mit den Ländern eine Liste mit bezeichneten Häfen fest, an denen Fänge einer Art, für die ein Mehrjahresplan gilt, nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angelandet werden dürfen. Um als bezeichneter Hafen ausgewiesen zu werden, muss ein Hafen die Voraussetzung von festen Anlande- oder Umladezeiten sowie festen Anlande- oder Umladeplätzen erfüllen. Es werden folgende Häfen als bezeichnete Häfen festgelegt:

I.

Bezeichnete Häfen

Mecklenburg-Vorpommern:

Hafen	Anlandeplätze
Barhöft	Hafen Barhöft
Freest	Fischereihafen Freest
Gager	Fischereipier im Hafen Gager
Glowe	Hafen Glowe
Neu Mukran	Kaianlage der Fa. Euro-Baltic Fischverarbeitungs GmbH
Sassnitz	1. Kaianlage Fischhalle 2. Fischereihafen
Schaprode	Fischereipier im Hafen Schaprode
Timmendorf (Poel)	Hafen Timmendorf
Warnemünde	Alter Strom Mittelmole-Fischerpier
Wismar	Westkai im Alten Holzhafen

Die festen Anlandezeiten in bezeichneten Häfen in Mecklenburg-Vorpommern sind:

Montag bis Freitag 6.00 bis 19.00 Uhr

Samstag und Sonntag nur nach Absprache mit dem zuständigen Fischmeister

Schleswig-Holstein:

Hafen	Anlandeplätze
Büsum	Am Fischereihafen, Alte Hafeninsel und Helgolandkai
Burgstaaken	Fischereihafen
Eckernförde	Fischereihafen
Heikendorf	Fischereihafen Möltenort
Heiligenhafen	Fischereihafen
Husum	Am Außenhafen und Rödemişallig
Kappeln	Fischereihafen
Laboe	Fischereihafen
Maasholm	Hauptpier
Niendorf	Fischereihafen
Stein-Wendtorf	Fischereihafen
Travemünde	Fischereihafen



Die festen Anlandezeiten in bezeichneten Häfen in Schleswig-Holstein sind:

Montag bis Freitag 6.30 bis 19.30 Uhr (gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen)

Samstag und Sonntag 12.00 bis 19.00 Uhr (gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen)

Niedersachsen:

Hafen	Anlandeplätze
Brake	Binnenhafenpier vor Fischereigenossenschaft nur Frischfisch
Bremerhaven	1. Pier vor Fischauktionshalle nur Frischfisch 2. Pier vor Kühlhäusern nur Frostfisch
Cuxhaven	1. Neuer Fischereihafen Niedersachsenkai IX nur Frischfisch (Kutterfischpier) 2. Neuer Fischereihafen Niedersachsenkai (Kühlhaus) nur Frostfisch

Die festen Anlande- oder Umladezeiten in bezeichneten Häfen in Niedersachsen sind:

Montag bis Freitag 7.00 bis 16.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten sowie auch an gesetzlichen Feiertagen ist das Anlanden oder Umladen nur nach Rücksprache mit der zuständigen Fischereiinspektion [Fischmeister] oder dessen Vertretung erlaubt)

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung bezeichneten Häfen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 523, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

III.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

IV.

Hinweis

Die Bundesanstalt veröffentlicht eine Aufstellung der bezeichneten Häfen mit deren festen Anlande- oder Umladezeiten sowie deren festen Anlande- oder Umladeplätzen auch auf ihrer Internetseite: www.ble.de unter Menüpunkt → Kontrolle → Fischerei → Fischereikontrolle.

Hamburg, den 8. Januar 2014

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Kremer